

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern¹

A. Problem und Ziel

Wird ein Mensch getötet oder schwer verletzt, sind dessen nächste Angehörige vor eigenen Schäden, die sie durch dieses Ereignis erleiden, nach geltendem Recht nur lückenhaft geschützt. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt nahen Angehörigen Getöteter nur ausnahmsweise materiellen Schadensersatz; für immaterielle Einbußen gibt es grundsätzlich überhaupt keinen Ausgleich. Wie die Rechtslage in anderen europäischen Staaten zeigt, könnte eine finanzielle Entschädigung für nächste Angehörige Getöteter oder schwer Verletzter als Zeichen der Anerkennung seelischen Leids und als Symbol der Solidarität Genugtuung und Gerechtigkeit schaffen.

Im Rahmen des materiellen Schadensersatzes ist die Vorschrift des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur die Entziehung gesetzlich geschuldeten Unterhalts als ersatzfähigen Drittschaden anerkennt, nicht mehr zeitgemäß. Viele Menschen gestalten ihr Leben heute ganz oder teilweise außerhalb klassischer Familienstrukturen; die vertragliche Übernahme einer Unterhaltspflicht ist ein anerkennenswerter Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft. Mit der Ausweitung der Ersatzfähigkeit materieller Drittschäden auf Fälle vertraglich geschuldeten Unterhalts wird das Schadensersatzrecht unter Berücksichtigung der modernen gesellschaftlichen Entwicklung fortgeschrieben.

B. Lösung

Der Entwurf sieht folgende wesentlichen Neuerungen vor:

¹ Stand: 15. Februar 2012.

- Einführung eines Ersatzanspruchs für Nichtvermögensschäden, die infolge der fremdverursachten Tötung oder schweren Verletzung eines nächsten Angehörigen entstehen
- Ausweitung der Ersatzansprüche Dritter auf Fälle kraft Vertrages geschuldeten Unterhalts

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand

Die Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds wird sich in erster Linie bei der Haftung im Straßenverkehr auswirken. Auch hier wird - gemessen an der Gesamtzahl der Schadensfälle - nur eine relativ geringe Zahl von Fällen betroffen sein, in denen zwar eine deutliche Erhöhung der Schadenssumme zu erwarten ist. Gleichwohl ist eine messbare Auswirkung auf das Gesamtschadensvolumen und damit auf die Prämiengestaltung im Ergebnis nicht zu erwarten.

E. Weitere Kosten

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, S. 2909; 2003 I, S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 844 die Überschrift "§ 844a Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden" eingefügt.
2. In § 844 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
3. Nach § 844 wird folgender § 844a eingefügt:

"§ 844a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

(1) Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten Angehörigen des Verletzten, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Nächste Angehörige im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Ehegatte, sofern nicht ein Fall des § 1933 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt,
 2. der Lebenspartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft, sofern nicht ein Fall des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes vorliegt,
 3. die Eltern und
 4. die Kinder."
4. In § 846 wird die Angabe "§§ 844, 845" ersetzt durch die Angabe „§§ 844 bis 845".

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten Angehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten."

Artikel 3

Änderung des Haftpflichtgesetzes

Das Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten Angehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten."

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 die Überschrift "§ 36a Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden " eingefügt.
2. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.

3. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

"§ 36a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten Angehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten."

4. In § 49 wird die Angabe "§§ 34 bis 36" ersetzt durch die Angabe "§§ 34 bis 36a".

Artikel 5

Änderung des Durchführungsgesetzes zum Montrealer Übereinkommen

Das Durchführungsgesetz zum Montrealer Übereinkommen vom 6. April 2004 (BGBl. I S. 550, 1027), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird die Angabe "§§ 35, 36" ersetzt durch die Angabe "§§ 35 bis 36a".

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 87 die Überschrift "§ 87a Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden " eingefügt.
2. In § 86 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
3. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

"§ 87a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten Angehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte

Das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15. Dezember 1989 (BGBl I S. 2198), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten An-

gehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten."

Artikel 8

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
2. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

"§ 29a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten Angehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten."

Artikel 9

Änderung des Umwelthaftungsgesetzes

Das Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten Angehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten."

Artikel 10

Änderung des Gentechnikgesetzes

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 die Überschrift "§ 32a Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden " eingefügt.
2. In § 32 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern " vermöge er diesem gegenüber" die Wörter "kraft Gesetzes" gestrichen.
3. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

"§ 32a

Ersatzansprüche nächster Angehöriger wegen immaterieller Schäden

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen hat der Ersatzpflichtige auch nächsten An-

gehörigen des Verletzten im Sinne des § 844a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denen infolge seiner Tötung oder Verletzung ein Schaden entstanden ist, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu leisten."

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

In Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600, 1942) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift angefügt:

"§ 28

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung]

Die durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern im

1. Bürgerlichen Gesetzbuch
2. Straßenverkehrsgesetz
3. Haftpflichtgesetz
4. Luftverkehrsgesetz
5. Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetz
6. Arzneimittelgesetz
7. Produkthaftungsgesetz
8. Atomgesetz
9. Umwelthaftungsgesetz
10. Gentechnikgesetz

geänderten Vorschriften sind anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] eingetreten ist.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

1. Ausgangslage

Die Tötung oder schwere Verletzung eines Menschen ist für dessen nächste Angehörige meist mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Gerade die Tötung eines nahen Angehörigen kann Betroffene schwer traumatisieren und unter Umständen lebenslang beeinträchtigen. Eine persönliche Katastrophe ist oft aber auch die schwere Verletzung eines Angehörigen, die dessen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nach sich zieht. Auch in solchen Fällen zerstört der Schädiger mit einem Schlag zentrale Lebensperspektiven der Betroffenen. Mit den Folgen haben der Geschädigte und dessen Angehörige oft lebenslang zu kämpfen. In all diesen Fällen fügt der Schädiger nicht nur dem unmittelbar Geschädigten, sondern auch dessen Angehörigen schweres Leid zu.

Vor einer solchen Schädigung bietet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bislang nur lückenhaften Schutz. Diese Lücken erklären sich aus der Systematik des deutschen Haftungsrechts, aber auch aus der Zurückhaltung, die der Gesetzgeber im ausgehenden 19. Jahrhundert gegenüber dem Ersatz immaterieller Schäden gewahrt hat.

a) Nach dem im deutschen Haftungsrecht maßgeblichen Unmittelbarkeitsgrundsatz kann nur derjenige, der selbst eine Rechts- oder Rechtsgutsverletzung erlitten hat, für den dadurch entstandenen Schaden vom Schädiger Ersatz verlangen. Angehörige eines Getöteten, die durch die Tötung schweres seelisches Leid erlitten haben, können eine Beschädigung ihrer Gesundheit (§ 823 Absatz 1 BGB) nach ständiger Rechtsprechung nur dann geltend machen, wenn ein sogenannter „Schockschaden“ vorliegt. Das setzt voraus, dass der Betroffene neben einem engen Angehörigenverhältnis psychopathologische Ausfälle von einiger Dauer nachweisen kann, die „die in solchen Fällen gewöhnlich auftretenden Reaktionen und Nachteile deutlich überschreiten“ (grundlegend BGHZ 56, 163). Es darf sich

nicht nur um das „übliche, im Hinblick auf den Unglücksfall verständliche Unwohlsein“ handeln; erforderlich ist vielmehr, dass sich die ungewöhnliche, traumatische Auswirkung des Unfallerlebens oder der Unfallnachricht in einer echten körperlichen oder seelischen Gesundheitsschädigung des Angehörigen verwirklicht. Nur unter diesen Voraussetzungen wird dem Angehörigen ausnahmsweise ein eigener Anspruch gegen den Schädiger auf (materiellen und immateriellen) Schadensersatz zugebilligt.

b) Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz lässt das geltende Recht nur für wenige, eng begrenzte Fälle zu, die zudem nur den Ersatz materieller Schäden betreffen. Die §§ 844, 845 BGB regeln Ansprüche Dritter, die infolge der Verletzung einer anderen Person einen eigenen materiellen Schaden erlitten haben. Im Recht der Gefährdungshaftung finden sich vergleichbare Regeln; das Dienstvertragsrecht nimmt vereinzelt auf die §§ 844, 845 Bezug (vgl. §§ 618 Absatz 3 BGB, 62 Absatz 3 HGB). Für immaterielle Schäden Dritter infolge der Verletzung eines unmittelbar Geschädigten gewährt das geltende Recht dagegen grundsätzlich keinen Ersatz.

Angesichts der einschneidenden Auswirkungen, die der Verlust eines nahen Angehörigen für die Betroffenen vielfach hat, sah sich die Rechtsprechung immer wieder mit der Forderung nach einer erweiterten Anwendung der §§ 844, 845 BGB konfrontiert. § 844 Absatz 2 BGB gewährt Dritten einen Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz des infolge der Tötung entgangenen gesetzlichen Unterhalts. Andere materielle Einbußen des Dritten - etwa der Wegfall eines auf vertraglicher Grundlage geleisteten Unterhalts oder rein faktische Leistungen des Geschädigten innerhalb einer nicht rechtlich formalisierten Lebensgemeinschaft - finden bisher im Gesetz keine Berücksichtigung, während die gesellschaftliche Realität von einer zunehmenden Zahl alternativer Formen des Zusammenlebens geprägt ist. Hinsichtlich einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 844 Absatz 2 BGB zeigte sich die Rechtsprechung zurückhaltend: So lehnte der Bundesgerichtshof in einem Fall vertraglicher Unterhaltsansprüche einen ersatzfähigen Drittschaden mit Hinweis auf den Wortlaut des § 844 Abs. 2 BGB ab. Andererseits dehnte schon das Reichsgericht die Vorschrift des § 618 Abs. 3 BGB auf bestimmte Werkverträge aus und sprach den Hinterbliebenen in einem Fall, in dem ein Arbeiter im Rahmen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag tödlich verunglückte, in entsprechender Anwendung des § 844 BGB Schadensersatz zu. Der Bundesgerichtshof führte diesen Ansatz fort und erstreckte den Anwendungsbereich der

§§ 844, 845 BGB auch auf öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche unter dem Gesichtspunkt der Aufopferung.

c) Der Blick auf andere europäische Rechtsordnungen zeigt, dass Deutschland mit seiner restriktiven Haltung zu Ersatzansprüchen mittelbar Geschädigter in Europa zu einer kleinen Minderheit gehört. Angehörigenschmerzensgeld wird in der einen oder anderen Form in den meisten europäischen Staaten gewährt. Der gesamte romanische Rechtskreis erkennt ein Angehörigenschmerzensgeld an, allerdings in unterschiedlicher Ausgestaltung: Während in Frankreich, Belgien und Luxemburg nicht nur im Todesfall, sondern auch bei schweren Verletzungen naher Angehöriger der Trauerschaden ersetzt wird und der Kreis der Ersatzberechtigten weit gefasst ist, gewähren Spanien, Portugal und Italien Angehörigenschmerzensgeld unter engeren Voraussetzungen, insbesondere beschränken diese Länder die Anwendung auf Todesfälle. Im Bereich des Common Law ist das Angehörigenschmerzensgeld als "damage for bereavement" (Schadensersatz für den schmerzlichen Verlust) gesetzlich verankert (England, Schottland, Irland). Auch viele Rechtsordnungen, die dem germanischen Rechtskreis entstammen, sehen gesetzliche Regelungen zum Angehörigenschmerzensgeld vor, so zum Beispiel die Schweiz, die Türkei und Griechenland, wobei in der Schweiz ein Anspruch auch bei schweren Verletzungen eines nahen Angehörigen in Frage kommt. Der slawische Rechtskreis (z.B. Polen, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien) kennt ebenfalls das Institut des Angehörigenschmerzensgelds.

Auch beim materiellen Schadensersatz werden Angehörige Getöteter in anderen europäischen Rechtsordnungen teilweise erheblich besser gestellt als im deutschen Recht. So verzichtet das französische Recht von vornherein darauf, den Kreis der Ersatzberechtigten im Falle einer unerlaubten Handlung auf die Opfer einer Rechts- oder Rechtsgutsverletzung zu beschränken (Art. 1382 f. Code civil). Das englische Recht sieht - insoweit der deutschen Rechtslage vergleichbar - Ersatzansprüche Dritter nur im Hinblick auf konkrete Einzelposten (z.B. Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt oder entgangene Dienste) vor; es zieht jedoch den Kreis der Ersatzberechtigten und der zu ersetzenden Schadenspositionen weiter.

d) Diese europäische Tendenz hat sich auch in den jüngsten Vorschlägen zur Formulierung europäischer Grundsätze zur Schadensersatzhaftung im Rahmen des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens niedergeschlagen (vgl. Art. VI. -

2:202, 3:202 ff., 5:501 Draft Common Frame of Reference): Danach soll Nahestehenden des Getöteten oder Verletzten ein eigener Schmerzensgeldanspruch zustehen. Ferner wird im Rahmen des materiellen Schadensersatzes der Kreis derer, die den Schädiger wegen entgangenen Unterhalts in Anspruch nehmen können, nicht auf Personen begrenzt, die gegen den Getöteten einen Unterhaltsanspruch gerichtlich hätten durchsetzen können, sondern erfasst auch sog. "faktische" Unterhaltsgemeinschaften.

e) Im rechtspolitischen Raum wird die Frage einer Ausweitung der Ersatzansprüche Dritter – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsentwicklung – seit Jahren diskutiert. Das gilt insbesondere für die Forderung nach Einführung eines Schmerzensgeldanspruchs für nahe Angehörige in Tötungsfällen. Der 45. Deutsche Juristentag hatte bereits 1964 vorgeschlagen, die Einführung eines solchen Anspruchs zu prüfen (vgl. Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Band II, C127). 1973 legte der Europarat in einem Beschluss den Mitgliedstaaten nahe, gesetzliche Schadensersatzansprüche für Fälle der Tötung und gegebenenfalls auch schwerer Verletzung naher Angehöriger vorzusehen. Im April 1988 hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz das Thema erneut aufgegriffen. Bei der Schuldrechts- und Schadensrechtsreform 2002 hat der Gesetzgeber sich noch gegen die Einführung eines Angehörigenschmerzensgeld entschieden, wobei offenbar neben den Problemen der Bemessung und Praktikabilität auch die Befürchtung einer drohenden Kommerzialisierung menschlichen Lebens, von Trauer und Leid eine Rolle spielte. Beim 66. Deutschen Juristentag 2006 stand das Thema Angehörigenschmerzensgeld erneut auf der Tagesordnung, ohne dass insoweit klare Mehrheiten festzustellen waren (vgl. Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages, Band II/1, L 90). Im Januar 2012 hat sich der 50. Verkehrsgerichtstag mit den Ansprüchen naher Angehöriger von Unfallopfern beschäftigt und dem Gesetzgeber empfohlen, einen Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige (Ehe- und Lebenspartner, Eltern und Kinder) in Fällen fremd verursachter Tötung zu schaffen. Die Bemessung solle den Gerichten nach den Umständen des Einzelfalls überlassen bleiben. Ferner solle eine Ausweitung des Schadensersatzanspruches nach § 844 Absatz 2 BGB auf faktisch bestehende und/oder vertragliche Unterhaltsberechtigungen geprüft werden.

2. Ziele des Entwurfs

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Rechte von Angehörigen eines Getöteten oder schwer Verletzten zu stärken und damit zum Ausdruck zu bringen, dass unsere Gesellschaft sich mit Menschen, denen schweres Leid zugefügt wurde, solidarisch erklärt und alle Möglichkeiten ausschöpft, auch in Extremsituationen mit den Mitteln des Rechts Hilfe zu leisten. Diesen Zielen dienen zwei Maßnahmen:

Zum einen wird für nächste Angehörige Getöteter und schwer Verletzter ein Anspruch auf Entschädigung eingeführt, die den erlittenen seelischen Schmerz ausgleichen sowie die Schädigung als Unrecht brandmarken und dadurch für den Angehörigen symbolisch Genugtuung und Gerechtigkeit schaffen soll. Außerdem wird vor dem Hintergrund der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse auch die Haftung für materielle Schäden weiter entwickelt. Den veränderten Erscheinungsformen zwischenmenschlichen Zusammenlebens und persönlicher Verantwortungsübernahme wird durch eine Ausweitung des Schadensersatzes auf vertragliche Unterhaltsansprüche Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

1. Angehörigenschmerzensgeld

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird ein Anspruch nächster Angehöriger eines Getöteten oder schwer Verletzten auf Ersatz eigener immaterieller Schäden geschaffen. Der Anspruch knüpft an jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit an, zu der im Falle verschuldensabhängiger Haftung (z.B. § 823 Absatz 1 BGB) ein Verschulden hinzutreten muss. Vor diesem Hintergrund wird zum einen im allgemeinen Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein neuer § 844a eingefügt, zum anderen jeweils in den spezialgesetzlich geregelten Fällen der Gefährdungshaftung eine entsprechende Regelung geschaffen.

2. Ersatz des Unterhaltsschadens

Der materielle Ersatzanspruch nach § 844 Absatz 2 BGB wird ausgeweitet: Der Schädiger haftet Dritten auch für einen infolge der Tötung entgangenen vertraglichen Unterhalt. Diese Ausweitung wird jeweils auch in die dem bisherigen § 844 Absatz 2 entsprechenden Regelungen der Gefährdungshaftung übernommen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagenen Änderungen des Haftungsrechts ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 11, 22 und 23 des Grundgesetzes (GG).

Soweit die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 GG in Anspruch genommen wird, besteht die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung schadensersatzrechtlicher Ansprüche ist zur Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Anspruchsinhaber wie Anspruchsgegner sollen unabhängig vom Ort der Schädigung oder der Geltendmachung des Schadens - nach denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang Schadensersatz erhalten bzw. in Anspruch genommen werden können.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

V. Gesetzesfolgen

Die zivilrechtlichen Folgen einer Tötung oder schweren Verletzung werden in der großen Mehrzahl der Fälle über Haftpflichtversicherungen abgewickelt. Damit stellt sich die Frage nach der Prämienrelevanz eines Angehörigenschmerzensgelds.

Für eine Folgenabschätzung ist zum einen zu berücksichtigen, dass ein solcher Schadensposten nur in einer geringen Quote der versicherten Schadensfälle relevant werden wird. Die Größenordnungen werden deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die jährliche Gesamtzahl der Versicherungsfälle allein im Straßenverkehr in die Millionen geht. Für die Relevanz eines Angehörigenschmerzensgelds ist demgegenüber die Zahl der jährlichen strafgerichtlichen Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung ein aussagekräftiges Indiz. Diese betragen bundesweit in den Jahren

2002:	im Straßenverkehr 1.079 / außerhalb 254;
2007:	870 / 326;
2008:	906 / 342;
2009:	762 / 341;
2010:	714 / 305.

Jährlich wären danach insgesamt etwa 1.000 Fälle (mit sinkender Tendenz) zu erwarten, in denen ein Angehörigenschmerzensgeld in Betracht käme (sofern dessen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind). Auch wenn man die Fälle einer schuldlosen Verantwortlichkeit (Gefährdungshaftung) sowie die - sicherlich etwas höhere - Zahl schwerer Verletzungsfälle hinzunimmt, würden all diese Fälle voraussichtlich nicht mehr als einen niedrigen einstelligen Prozentsatz der jährlichen Gesamtschadenssumme ausmachen. Nennenswerte Auswirkungen eines Angehörigenschmerzensgelds auf die Prämienentwicklung lassen sich damit nicht begründen.

Hinzu kommt, dass die Zahlung derartiger Beträge in weiten Teilen Europas seit langem geschuldet ist und folglich bereits fester Kalkulationsbestandteil auch der deutschen Versicherungswirtschaft ist. Die deutschen Versicherungsnehmer finanzieren dementsprechend schon seit vielen Jahren die ins europäische Ausland gezahlten Angehörigenschmerzensgelder. Würde das diesbezügliche Rechtsni-

veau in Deutschland dem europäischen Standard angeglichen, dürfte sich dies auf die Versicherungsprämien in Deutschland nicht (mehr) nennenswert auswirken.

Bei dieser Betrachtung wird realistischerweise davon ausgegangen, dass die Gerichte bei der Bemessung eines Angehörigenschmerzensgelds mit Augenmaß urteilen werden. Schmerzensgeldbemessungen, wie sie etwa vor italienischen Gerichten vorkommen, dürften hierzulande kaum zu erwarten sein.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen des Gesetzesentwurfs ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, weil im Titel 27 Unerlaubte Handlungen ein neuer § 844a eingefügt wird.

Zu Nummer 2 (§ 844 Absatz 2)

Der in § 844 Absatz 2 geregelte Anspruch Dritter gegen den Schädiger auf Ersatz des infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen Unterhalts wird ausgeweitet auf vertraglich geschuldeten Unterhalt.

Die Entscheidung des bislang geltenden Rechts, die Ersatzpflicht des Schädigers auf den vom Getöteten kraft Gesetzes geschuldeten Unterhalt zu beschränken, bildet im internationalen Vergleich einen Fremdkörper und trägt der modernen gesellschaftlichen Entwicklung nicht ausreichend Rechnung.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen ihr Leben ganz oder teilweise außerhalb klassischer Familienstrukturen gestalten, ist die vertragliche Übernahme einer Unterhaltspflicht ein anerkennenswerter Ausdruck von Verantwortungs-

bereitschaft. Mit dieser gesellschaftspolitischen Wertung ist eine schadensrechtliche Diskriminierung "nur" vertraglich Unterhaltsberechtigter nicht zu vereinbaren.

Aber auch in Fällen, in denen der Vertrag eine kraft Gesetzes bestehende Unterhaltspflicht lediglich konkretisiert, ist eine Beschränkung der Ersatzpflicht des Schädigers auf den kraft Gesetzes geschuldeten Unterhalt nicht sachgerecht. Zum einen dient die vertragliche Regelung hier oftmals gerade dazu, besonderen Schwierigkeiten im Rahmen der Unterhaltsbemessung Rechnung zu tragen, so dass es wenig zweckmäßig erscheint, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Getöteten oft nur wenig vertrauten Parteien eines nachfolgenden Schadensersatzprozesses mit diesen Schwierigkeiten zu belasten. Zum anderen geht das Schadensrecht generell davon aus, dass der Schädiger sein Opfer so "hinzunehmen" hat, wie er es "vorfindet". Warum für den Fall, dass das Opfer einen Teilbereich seiner Rechtsbeziehungen durch eine Unterhaltsvereinbarung ausgestaltet hat, von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte, ist nicht ersichtlich.

Eine darüber hinausgehende Einbeziehung auch rein faktischer Zuwendungsverhältnisse erscheint dagegen nicht angebracht. Sie würde die einschlägigen Vorschriften über den Ersatz von Drittschäden tatbestandlich entgrenzen und ist auch zum Schutz berechtigter Drittinteressen nicht erforderlich. Denn die Normaussage, dass nur eine rechtlich verfestigte Leistungsbeziehung den Tod des Leistenden überdauern soll, schafft hinreichende Rechtsklarheit für die Beteiligten und kann diese zu entsprechender Vorsorge veranlassen.

Der Ersatzanspruch setzt auch nach der Erweiterung auf vertragliche Unterhaltsansprüche voraus, dass der Unterhaltsanspruch durch den Tod des Unterhaltspflichtigen entzogen worden ist. Entzogen werden kann jedoch nur ein Anspruch, der gegen den Getöteten durchsetzbar gewesen wäre. Dem unterhaltsberechtigten Dritten entsteht dann kein Schaden, wenn er seinen Unterhaltsanspruch gegen den Getöteten gerichtlich – auch unter Zuhilfenahme von Zwangsmaßnahmen – nicht hätte durchsetzen können (BGH NJW 1974, 1373). Im Rahmen des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gehört die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu den Anspruchsvoraussetzungen. Ihr Fehlen lässt mithin den Unterhaltsanspruch als solchen entfallen. Die fehlende Durchsetzbarkeit des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, die zum Wegfall des Schadens führt, kommt damit nur ausnahmsweise in Betracht, etwa wenn die Leistungsfähigkeit unterhaltsrechtlich gemäß § 1361 Absatz 2 unter Berücksichtigung erzielbarer fiktiver Einkünfte unterstellt wird. Bei

vertraglichen Unterhaltsansprüchen wird die Realisierbarkeit des Anspruchs hingegen als Voraussetzung für einen Unterhaltsschaden durchaus zum Tragen kommen.

Zu Nummer 3 (§ 844a)

Zu Absatz 1

Für nächste Angehörige Getöteter oder schwer Verletzter wird ein Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden geschaffen. Im Bereich materieller Schäden sehen namentlich die §§ 844, 845 BGB die Ausweitung der Ersatzpflicht des Schädigers auf bestimmte Vermögenseinbußen vor, die mittelbar dritten Personen durch den Wegfall des unmittelbar Verletzten entstehen. Diese Haftungsstruktur lässt sich grundsätzlich auch auf immaterielle Einbußen Dritter übertragen.

Folgerichtig setzt § 844a nicht voraus, dass die "nur" mittelbar Betroffenen eine eigene Rechts- oder Rechtsgutsverletzung erleiden. Vielmehr knüpft die Vorschrift tatbestandlich an die Verletzung eines Rechtsgutes des dem Anspruchsinhaber nahestehenden unmittelbar Geschädigten an. Neben der fremdverursachten Tötung löst auch die fremdverursachte schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Geschädigten Ersatzansprüche nächster Angehöriger aus. Denn nicht nur der Tod eines nahen Angehörigen trifft Menschen schwer. Auch durch eine Verletzung, die schwere und dauerhafte Schädigungen an Körper, Seele oder Gesundheit zur Folge hat (etwa eine körperliche und/oder geistige Behinderung, persönlichkeitsverändernde Schädigungen oder eine dauernde Pflegebedürftigkeit des Verletzten) werden Angehörige oft lebenslang in Mitleidenschaft gezogen, Auch in diesen Fällen kann daher die Zuerkennung eines Schmerzensgelds an die betroffenen Angehörigen gerechtfertigt sein. Die Tatsache, dass dem schwer Verletzten in solchen Fällen ein eigener Schmerzensgeldanspruch zustehen dürfte, steht dem nicht entgegen. Vielmehr ist zwischen dem immateriellen Schaden des unmittelbar Geschädigten und demjenigen des Angehörigen als mittelbar Geschädigten zu unterscheiden. Ob die Voraussetzungen für ein Schmerzensgeld zugunsten der nächsten Angehörigen im Einzelfall vorliegen und eine Entschädigungszahlung rechtfertigen, ist von den Gerichten nach der Funktion des Angehörigers Schmerzensgelds zu beurteilen.

Zurechnungsgrundlage eines Schmerzensgeldanspruchs für Angehörige soll jede in § 844a Absatz 1 genannte Schädigungshandlung sein, die eine Ersatzpflicht

nach den §§ 823 ff. auslöst. Erforderlich ist also ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und – mit Ausnahme von § 833 Satz 1 – schuldhaftes Verhalten des Schädigers. Der Verschuldensgrad wird sich in der Regel auf die Entschädigungshöhe auswirken.

Der Nichtvermögensschaden des nahen Angehörigen besteht in den seelischen Beeinträchtigungen, die dieser durch die Schädigung des Opfers an Leben, Körper oder Gesundheit erlitten hat. Anders als nach bisherigem Recht kommt es nicht darauf an, ob diesen Beeinträchtigungen ein Krankheitswert beigemessen werden kann. Dass hier nur Belastungen von erheblichem Gewicht einen Ausgleich finden sollen, ergibt sich bereits aus der persönlichen Nähe der in § 844a Absatz 2 genannten Berechtigten.

Dieser immaterielle Schaden soll durch eine finanzielle Entschädigungsleistung angemessenen Ausgleich erfahren. Daneben ist deren Funktion, die Schädigung als Unrecht anzuprangern und dem Angehörigen Genugtuung und Gerechtigkeit zu verschaffen. Ausdrücklich ist zu betonen, dass eine solche Entschädigungszahlung niemals den Zweck verfolgen kann, ein Menschenleben aufzuwiegen oder den persönlichen Verlust eines nahen Angehörigen auszugleichen. Das wäre nicht nur unmöglich; eine solche Kommerzialisierung erschiene auch ethisch unvertretbar. Ebenso wenig kann und soll eine Geldzahlung die unvermeidliche Trauer der Betroffenen relativieren. Vielmehr bringt die Rechtsordnung, indem sie dem Schädiger eine solche Zahlung auferlegt, die Anerkennung des den Angehörigen zugefügten seelischen Leids und die Solidarität der Rechtsgemeinschaft zum Ausdruck. So verstanden ist ein angemessenes Schmerzensgeld für Angehörige Symbol einer humanen Wertordnung, die die Rechtsgüter der Artikel 1, 2 und 6 des Grundgesetzes auch mit den Mitteln des Zivilrechts konkret und wirksam schützt.

Im System des allgemeinen Schadensrechts stellt der neue § 844a Absatz 1 eine spezielle Anspruchsgrundlage auf Ersatz von Nichtvermögensschaden im Sinne des § 253 Absatz 1 dar. Eine Änderung des § 253 Absatz 2 (etwa eine Aufnahme des Rechtsguts "Leben") ist daher nicht erforderlich.

Als Rechtsfolge spricht § 844a Absatz 1 dem Angehörigen einen Anspruch auf billige Entschädigung in Geld zu. Welcher Betrag „billig“, also den Schädigungsfolgen angemessen und geeignet ist, die genannten Funktionen des Angehörigen-

schmerzensgelds zu erfüllen, entscheiden die Gerichte unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierfür gelten im Prinzip die allgemein anerkannten Grundsätze der Schmerzensgeldbemessung: Die Höhe muss unter umfassender Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen. Eine gesetzliche Vorgabe in Form von Pauschalbeträgen, wie sie in einigen europäischen Ländern praktiziert wird, ist dem deutschen Haftungsrecht fremd. Damit würde den Gerichten nicht die Bewertung des Einzelfalls, sondern nur die Betragsbemessung erspart. Zudem ist eine Pauschale nicht geeignet, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, was bei der Unterschiedlichkeit schwerer Verletzungsfälle besonders deutlich wird. Schließlich würde eine Pauschale den Charakter des Angehörigenschmerzensgelds in Richtung eines „Sterbegelds“ verändern, was mit der Rechtsnatur eines Schadensersatzanspruchs schwerlich zu vereinbaren wäre.

Die deutsche Rechtspraxis zeigt, dass die Rechtsprechung im Stande ist, bei der Bemessung von Schmerzensgeld rationale Kriterien und verlässliche Kategorien zu entwickeln. Dass dies auch im Fall eines Angehörigenschmerzensgelds möglich ist, belegt die mittlerweile umfängliche Rechtsprechung in denjenigen europäischen Ländern, die dieses Institut bereits kennen und Entschädigungen nicht nach Pauschalen, sondern aufgrund der Umstände des Einzelfalls gewähren.

Zu Absatz 2

§ 844a Absatz 2 bestimmt, welchen Personen als nächsten Angehörigen ein Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 zustehen soll. Ziel der Entschädigung soll es sein, enge Angehörige in besonders schwerwiegenden Fällen zu unterstützen. Eine flächendeckende Entschädigung sämtlicher Angehöriger mit entsprechend abgestuften Beträgen, wie sie etwa das französische Recht vorsieht, würde zu einer unüberschaubaren Haftungsausweitung führen. Das erscheint weder angebracht noch erforderlich, um Sinn und Zweck des Angehörigenschmerzensgeldes zu erreichen. Im Interesse der Rechtssicherheit, aber auch einer zügigen gerichtlichen Durchsetzung ist eine typisierende Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs vorzugswürdig, die nur die nächsten Angehörigen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz schützt (Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung). Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die nächsten Angehörigen von den Schädigungsfolgen meist am härtesten getroffen werden. Trifft diese Vermutung im Einzelfall nicht zu, etwa weil ungeachtet des Angehörigenverhältnisses keine gefühlsmäßige Nähebeziehung, mithin auch kei-

ne besondere Betroffenheit festzustellen ist, kann dies auch zu dem Ergebnis führen, dass der Schädiger keine oder nur eine reduzierte Entschädigung schuldet.

Zu Nummer 4 (§ 846)

Für die Ansprüche Dritter nach §§ 844, 845 sieht § 846 vor, dass ein Mitverschulden des unmittelbar Geschädigten zu berücksichtigen ist. Auch die Rechtsprechung zu den sogenannten "Schockschäden" vertritt diese Auffassung, obgleich es sich in diesen Fällen nicht nur um einen abgeleiteten, sondern um einen eigenen Anspruch des Dritten wegen einer Gesundheitsverletzung (§ 823 Absatz 1) handelt. Dahinter steht die Wertung, dass die Hinterbliebenen, die Rechte aus einem den unmittelbar Geschädigten treffenden Geschehen ableiten wollen, sich auch dessen Verursachungsbeitrag zu diesem Geschehen zurechnen lassen müssen. Diese Wertung ist auch für den neuen § 844a maßgeblich. Auch im Rahmen des immateriellen Ersatzanspruchs der nächsten Angehörigen ist ein Mitverschulden des unmittelbar Verletzten gemäß § 254 zu berücksichtigen. Diesem Ziel wird die Formulierung in § 846 angepasst. Über seinen unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus soll der § 846 auch weiterhin auf Ansprüche mittelbar Geschädigter aus Gefährdungshaftung Anwendung finden (Staudinger/Röthel, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 846 Rn. 6 m.w.N.).

Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach § 10 Absatz 2 auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 2 (§ 11a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immaterielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Straßenverkehrsgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Angesichts einer nach wie vor hohen jährlichen Zahl von Verkehrstoten

wird diesem Anspruch erhebliche praktische Bedeutung zukommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Haftpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Haftpflichtgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immaterielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Haftpflichtgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, weil im 1. Unterabschnitt des 2. Abschnitts Haftpflicht ein neuer § 36a eingefügt wird.

Zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Luftverkehrsgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 3 (§ 36a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immate-

rielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Luftverkehrsgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 4

§ 49 ist dahingehend anzupassen, dass auch der neue § 36a für die Haftung nach dem 2. Unterabschnitt, insbesondere für Personen, die im Luftfahrzeug befördert werden, anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Durchführungsgesetzes zum Montrealer Übereinkommen)

§ 1 ist dahingehend anzupassen, dass zur Durchführung der Haftung für Personenschäden nach Artikel 17 des Montrealer Übereinkommens auch auf den neuen § 36a verwiesen wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, weil im 16. Abschnitt Haftung für Arzneimittelschäden ein neuer § 87a eingefügt wird.

Zu Nummer 2 (§ 86 Absatz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Arzneimittelgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 3 (§ 87a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immaterielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Arzneimittelgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste

Angehörige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Produkthaftungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 2 (§ 8a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immaterielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Produkthaftungsgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 28 Absatz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Atomgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 2 (§ 29a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immaterielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Atomgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste Angehö-

rige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwelthaftungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 2 (§ 13a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immaterielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Umwelthaftungsgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, weil im 5. Teil Haftungsvorschriften ein neuer § 32a eingefügt wird.

Zu Nummer 2 (§ 32 Absatz 4 Satz 2)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 2 dargelegten Gründen wird entsprechend der Änderung des § 844 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Gefährdungshaftung nach dem Gentechnikgesetz auf den infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen entfallenen vertraglich geschuldeten Unterhalt ausgeweitet.

Zu Nummer 3 (§ 32a)

Seit der Neufassung des § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch eine Gefährdungshaftung immaterielle Ersatzansprüche nach sich ziehen. Damit kann jede tatbestandsmäßige und rechtswidrige Schädigungshandlung auch immaterielle Entschädigungsansprüche nächster Angehörige auslösen. Dementsprechend wird auch im Gentechnikgesetz ein Entschädigungsanspruch für nächste Angehörige entsprechend dem § 844a des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 11

Artikel 12 sieht eine Übergangsvorschrift vor: Die geänderten schadensersatzrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis nach dem Tag des Inkrafttretens liegt.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.